

Satzung der Evangelischen Musizierschule des Kirchenbezirks Dresden Mitte

§ 1 Name, Sitz

Die Evangelische Musizierschule Dresden ist eine Einrichtung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirks Dresden Mitte.

§ 2 Auftrag

Auftrag der Evangelischen Musizierschule Dresden ist die Förderung musikalischer Kompetenzen. Sie strebt hohe qualitative Standards in der von ihr angebotenen Ausbildung an. Sie verwirklicht ihren Auftrag insbesondere durch

- a) Erschließung, Vermittlung und Pflege musikalischer Fähigkeiten,
- b) Hinführung zum Singen und Musizieren als Beitrag zur religiösen und sozialen Bildung,
- c) Schaffung von Grundlagen für eine spätere Berufsausbildung,
- d) Pflege von Musikformen in Gruppen auf allen musikalischen Gebieten.
- e) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen, musikalischen und musischen Einrichtungen.

§ 3 Lehrkräfte

- (1) Zur Erfüllung ihres Auftrags beruft die Evangelische Musizierschule Dresden ausschließlich musikpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte.
- (2) Die Tätigkeit der Lehrkräfte wird auf der Grundlage von Honorarverträgen mit dem Kirchenbezirk Dresden Mitte vergütet. Näheres regelt eine vom Kirchenbezirksvorstand erlassene Vergütungsordnung.

§ 4 Entgelte, Haushaltsjahr

- (1) Die Evangelische Musizierschule Dresden erhebt für ihre Leistungen privatrechtliche Entgelte. Einzelheiten regelt eine vom Kirchenbezirksvorstand erlassene Entgeltordnung.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Mittel der Evangelischen Musizierschule Dresden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Unterrichtsräume

Die Evangelische Musizierschule Dresden erbringt ihre Leistungen in Räumen teilnehmender Kirchgemeinden des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Dresden Mitte, im Ausnahmefall auch in Räumlichkeiten Dritter. Sie vereinbart mit den Kirchgemeinden oder Dritten die Nutzungsbedingungen.

§ 6 Leitung der Musizierschule

Die Evangelische Musizierschule Dresden wird vom Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Dresden Mitte in Übereinstimmung mit den hierzu gefassten Beschlüssen der Kirchenbezirkssynode geleitet.

§ 7 Kuratorium

- (1) Der Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Dresden Mitte bildet ein Kuratorium aus vier Personen und dem Kirchenmusikdirektor. Die dem Kuratorium angehörenden Mitglieder werden für sechs Jahre vom Kirchenbezirksvorstand gewählt. Das Kuratorium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.
- (2) Das Kuratorium arbeitet innerhalb der ihm übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse der Kirchenbezirkssynode und des Kirchenbezirksvorstandes.
- (3) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Kirchenbezirksvorstandes in allen Grundsatzfragen,
 - b) Erarbeitung des Konzepts der Musikschule,
 - c) Beratung des Kirchenbezirksvorstandes zu den Honorarverträgen mit den Lehrkräften,
 - d) Beratung des Kirchenbezirksvorstands zur Entgeltordnung der Musizierschule,
 - e) Mitwirkung bei der Personalauswahl durch den Kirchenbezirksvorstand,
 - f) Beratung der für die Arbeit der Musizierschule zu beantragenden Finanzmittel,
 - g) Sicherung einer engen Verbindung mit den kirchenmusikalischen Angeboten des Kirchenbezirks Dresden Mitte,
 - h) Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern,
 - i) Vorlage eines Jahresberichts an den Kirchenbezirksvorstand.
- (4) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Das Kuratorium tagt mindestens zweimal im Jahr jeweils während der Unterrichtssemester. Auf Verlangen von mindestens zwei Kuratoriumsmitgliedern ist eine weitere Sitzung einzuberufen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Über die Beratungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Kuratoriums, dem Kirchenmusikdirektor, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und der oder dem Vorsitzenden des Kirchenbezirksvorstandes zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Musizierschule wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer (Geschäftsführung) wahrgenommen. Sie oder er wird vom Kirchenbezirksvorstand berufen.
- (2) Die Geschäftsführung arbeitet innerhalb der ihr übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse der Kirchenbezirkssynode und des Kirchenbezirksvorstandes.
- (3) Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung und Umsetzung des Unterrichtsplans,
 - b) Organisation der administrativen Abläufe für die Arbeit der Musikschule,
 - c) Verwaltung und Verteilung der für die Musikschule zur Verfügung stehenden Finanzmittel,
 - d) Umsetzung der Entscheidungen des Kirchenbezirksvorstands gegenüber den Lehrkräften,
 - e) Koordinierung von Absprachen zwischen den Lehrkräften,
 - f) Überwachung der Gebrauchsüberlassung der Musikinstrumente der Musikschule,
Überwachung der Honorar- und Entgeltzahlungen,
 - g) Entgegennahme von An- und Abmeldungen der Schülerinnen und Schüler zum Unterricht und Entscheidung über die Aufnahme sowie über den Zeitpunkt des Ausscheidens,

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Vorsitzender des Kirchenbezirksvorstandes

Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes

Siegel

